



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4310 –

Frage Nummer 41

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen im Detail wie z. B. Förderrecht oder Umstellung auf Digitalisierung, können die, in anderen Bundesländern bereits bereitgestellten und für die Weinbaubetriebe abrufbaren EU-Mittel für einzelbetriebliche Investitionen im Weinbau im „bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil B“ immer noch nicht abgerufen werden, für welchen Zeitraum ist mit der Öffnung der Investitionsförderung für die bayerischen Weinbaubetriebe im Jahr 2025 zu rechnen, und EU-Mittel in welcher Höhe sind durch die nicht mögliche Antragstellung in den Jahren 2023 und 2024 jeweils nicht abgerufen worden und deshalb verfallen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Das Bayerische Programm zur Stärkung des Weinbaus, zu dem die Investitionsförderung des Weinbaus gehört (WBB), wurde mit der neuen Förderperiode als Sektorprogramm in den GAP-Strategieplan (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik) überführt. Abweichend von den anderen Förderprogrammen ist das Weinbauprogramm erst zum 16.10.2023 (EU-Haushaltsjahr 2023/2024) in die GAP aufgenommen worden. Bei dieser Umstellung war es erforderlich, dass zunächst neue rechtliche Grundlagen auf Bundesebene geschaffen werden mussten. Dieser Prozess hat einen längeren Zeitraum eingenommen. Die bayerischen rechtlichen Fördergrundlagen müssen daraufhin auf die neuen Rechtsgrundlagen angepasst und digital verfügbar gemacht werden. Dieser Prozess konnte u. a. wegen umfangreicher Programmierarbeiten zur Umsetzung der GAP sowie der vorrangig behandelten Umstellung des „Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus“, Teil A – „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ (WBA) noch nicht abgeschlossen werden.

Die Bayern zur Verfügung gestellten EU-Mittel in Höhe von jährlich 2,15 Mio. Euro stehen für die Ausreichung über beide Teilbereiche des „Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus“, WBA und WBB, gemeinsam zur Verfügung. Grundsätzlich können diese Mittel auch über eine verstärkte Antragstellung im Rahmen des WBA gebunden werden. Eine präzise Ermittlung der nicht abgerufenen EU-Mittel durch das noch nicht eröffnete WBB ist daher nicht möglich. Im Durchschnitt der vergangenen Jahre wurden durch Fördermaßnahmen des WBB

1,5 – 1,6 Mio. Euro gebunden. Dies beinhaltet jedoch auch die Förderung von Bau-
maßnahmen, die erfahrungsgemäß nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen
und somit ausgezahlt werden können.

Generell ist festzustellen, dass die Weinbaubetriebe aufgrund der schwierigen Si-
tuation auf dem Weinmarkt Zurückhaltung bei Investitionen an den Tag legen. Dies
zeigen auch die Erfahrungen der anderen Bundesländer, die ein deutlich unter-
durchschnittliches Antragsaufkommen für die Förderprogramme des Weinbaus auf-
weisen.

Gleichwohl ist es dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Tourismus ein wichtiges Anliegen, die notwendigen Grundlagen für die Förde-
rung schnellstmöglich zu finalisieren, um den bayerischen Winzern den Zugang zu
WBB wieder anbieten zu können. Eine Antragstellung wird voraussichtlich im
zweiten Halbjahr 2025 möglich sein.